

Erweiterte Mitwirkung der Arbeiter an der Unfallversicherung.

Eine bedeutungsvolle Ausgestaltung der Unfallversicherung ist seit auf dem Verwaltungssatzung vorgenommen worden. Die Verbände der deutschen gewerblichen und der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben auf ihren Versammlungen beschlossen, den Berufsgenossenschaften zu empfehlen, Vertreter der Versicherten zur Mitwirkung bei der Feststellung von Entschädigungsansprüchen und die hierfür erforderlichen Sanktionsänderungen umsofammt in die Wege zu leiten. Zur Beurteilung wurde ausgeführt, es sollte den Versicherten Gelegenheit gegeben werden, "sich durch praktische Mitarbeit der Sachlichkeit und Angepasstheit der berufsgenossenschaftlichen Entschädigungsleistung zu überzeugen".

Die Unfallversicherung war bislang derjenige Versicherungsweg, über dessen Durchführung die Arbeiter die meisten Klagen führen. Der Kampf um die Unfallrente ist schon fruchtbar geworden. Diese Tatsachen sind ihre Erfahrung darin, daß obwohl die Arbeitnehmer der Verwaltung der Unfallversicherung gänzlich ausgeschlossen waren. Die Träger dieser Versicherung, die Berufsgenossenschaften, sind die Organisationen nur der Unternehmer zur Durchführung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. An ihren Beratungssitzungen den Genossenschaftsversammlungen und Genossenschaftsvorständen sind ebenfalls Arbeiter nicht beteiligt. Dieser Ausschluß ist immer damit begründet worden, daß der Unternehmer alle Mittel zur Versicherung aufbringen und die Arbeiter keine Beteiligung wünschen. Auch mag diese Tatsache zutreffend sein. Gleichzeitig ist aber auch, daß die Unternehmer die Unfallversicherung nicht so förmlich aus eigener Faust aufzubauen, doch in dieselben in der allgemeinen Rechtsformen einmalkulieren. Sie kehren im Prinzip der Waren wieder und sind denzufolge gewissermaßen öffentliche Kosten aller Verbraucher. Demzufolge ist die Allgemeinverschuldung der Unternehmer in der Unfallversicherung unzureichend.

Die Bedeutung der Neuerung wird klar, wenn man hält, daß im Jahre 1920 von allen Trägern, der Unfallversicherung im Entschädigungsstellenverfahren, 357 046 Beiträge an Werke und an Hinterbliebene solcher erlassen worden sind. Wenn bei der Beurteilung dieser Entscheide nunmehr immer Berufsgenossenschaften kommen, so ist das schon rein formal ein lächerliches Stichwort. Ist die Unfallversicherung doch mit ihren rund 22 Millionen Versicherten der weit umfangreichste Versicherungsweg. Zu Beginn des Jahres 1921 erhalten

rund eine Million Personen Beiträge auf Grund der Unfallversicherung. Im Jahre 1920 entfielen in 42 580 Fällen der Versicherten bei der Feststellung der Entschädigungen hinzugezogen.

Die Gesamtzahl der versicherten Personen in der

Tobak-Berufsgenossenschaft im Jahre 1920 betrug 141 500.

Umfälle gelangten im verlorenen Jahre 1916 zur Anwendung.

Entschädigungen wurden im Jahre 1920 zum ersten Male festgestellt für 74 verletzte und getötete Personen.

Insgesamt gelangten bisher zugänglich die in den

Vorjahren gemeldeten 21 455 zur Ansage 29 422 Umfälle;

davon wurden insgesamt 2358 oder 11,24 Prozent ent-
schädigt; darunter befinden sich 165 Umfälle mit tödlichem Ausgang.

Die Gestalten oder an den folgen den

litternen Unfalls verhinderten hinterließen an entschädigungsbedürftigen Hinterbliebenen: 98 Witwen, Witwer, 142 Müttern und 9 Verwandte der getöteten Person.

Auf die eingeladenen Gewerbejugendlichen verteilten sich

die bisher erledigten 2020 Umfälle wie folgt: Spartenfabriken 1113, Zigarettenfabriken 861, Rauchtabakfabriken 70, Rauchzigarettenfabriken 511, Schnupftabakfabriken 60, Kohlatabakhandlungen 174, Tabakwarentriebshäfen 1, Tabakwaren, Zigaretten, und Nebenbetriebe 216.

Beide und Entschädigungsweise wurden im Jahre 1920

insgesamt 420 erlassen, und zwar 100 Beiträge, 82 Entschädigungen und 197 Entscheidungen über Anträge auf Entfernung einer vorläufigen Rente. 57 der Abteilung eines Rentenanspruchs 9, sonstige Beurteilungen 7. Nachdem der Entschied wurde im Jahre 1920 gegen 97 Beiträge erhoben.

Auf diesen Eintrüben lagen 28 Erstbefragung durch Erteilung eines Entschädigungs, 8 durch Aufnahme in einem Haushalt wurde das Entschädigungsgericht infolge Lebens des Rentenforschers während einer Entfernung noch schwierig.

Von den Beiträgen entfielen 20 auf Auslandserwerb, 82 auf

Arbeitslosigkeit, und 197 auf andere Anträge.

Die Beurteilungen hatten wollen Erfolg in 2 Fällen, teilweise Erfolg in den weiteren 2 Fällen wurden 20 Anträge in polizeiliche Umfrage erhoben.

Die Beurteilungen, welche in 2 Fällen standen, fanden sich 176 auf Auslandserwerb, 4 auf Arbeitslosigkeit, 10 auf Rentfall der Zulage und 8 auf Abweisung des gestellten Antrages.

Die Überverhöre wurden in 10 Fällen angewandt.

Die Berufsgenossenschaften hatten wollen, als erneut wurden diese in 2 Fällen, 1 Fall stand Erstbefragung durch Vergleich und in 2 Fällen steht die Entscheidung noch aus.

Diese wenigen Zahlen beweisen, daß auch die Tabakarbeiter ein großer Anteil an der Feststellung der Entschädigungen haben.

Deshalb wird sich auch die Tabakarbeiter ein großer Anteil an der Feststellung der Entschädigungen haben.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Die Beurteilungen der Unfallversicherung sind daher

derart, daß sie leichter zu bearbeiten sind, als die Beurteilungen der Berufsgenossenschaften.

Rechtlich stützt sich die Neuerung auf § 1509 der Reichsversicherungsordnung. Dasselbe steht geschrieben, daß die Satzung der Berufsgenossenschaft die Feststellung der Leistungen „besonderen“ Kommissionen übertragen kann.

Die Bestellung wurde schon vor zehn Jahren in das Gesetz aufgenommen, um die Befreiung der Arbeiter

von dem Entschädigungsleistungsgesetz zu ermöglichen.

Als jetzt wurde aber so gut wie kein Gebrauch davon gemacht. Erst die Revolution und der Artikel 161

der Reichsversicherung, der davon spricht, daß das Versicherungswesen der „machenden“ Macht der Versicherungen

zu unterstellen ist, hat das Gewissen der Berufsgenossenschaften etwas schlagen lassen.

Die beschlossene Neuerung läuft in ihrer praktischen Durchführung noch manches zu wünschen übrig. Nach den Schlußänderungen, die jetzt von den einzelnen gewerblichen Berufsgenossenschaften beschlossen werden, ist das

Verfahren folgendes: Die Entschädigungen werden gemäß § 1508, 1509 der Reichsversicherungsordnung in allen Fällen durch eine besondere für den Bereich der Genossenschaft zu bildende Kommission (Feststellungskommission) bestellt. Sie besteht aus dem Vorstande des

Genossenschaftsverbandes, oder seinem Stellvertreter als

Vorstand, einem der Berufsgenossenschaft angehörigen Unternehmer und einem der Berufsgenossenschaften gehörigen Mitgliedern, die möglichst am Ende der Genossenschaft oder in deren Nähe wohnen sollen. Bei Vertretern der Unternehmer und Arbeitnehmern sind gleichzeitig je zwei Erwähnmänner zu wählen, die als Stellvertreter für den Bevölkerungsraum zu wählen sind. Beim Auslosung einer Mitgliedess der Kommission rückt der niedrigste Gewinnmann

an seine Stelle. Wiederwahl ist gestattet.

Der Genossenschaftsverband wählt die Mitglieder und

die Gewinnmänner der Feststellungskommission für die

Dauer eines Jahres, und zwar den Vertreter des Unternehmers und seine Erwähnmänner, aus der Mitte sämtlicher

Mitglieder der Berufsgenossenschaft, der Vertreter der

Arbeitnehmer und Arbeitnehmer sind gleichzeitig je zwei Erwähnmänner zu wählen, die als Stellvertreter für den Bevölkerungsraum zu wählen sind. Beim Auslosung einer Mitgliedess der Kommission rückt der niedrigste Gewinnmann

an seine Stelle. Wiederwahl ist gestattet.

Die Gewinnmänner der Feststellungskommission für

zwei Mitgliedern. Sie wählt ihre Vorsitzende aus.

Die Vorsitzende wählt ihre Geschäftsführerin aus.

Die Geschäftsführerin wählt ihre Beauftragten aus.

Die Beauftragten wählen ihre Sekretärin aus.

Die Sekretärin wählt ihre Kassiererin aus.

Die Kassiererin wählt ihre Kassenprüfer aus.

Die Kassenprüfer wählt ihre Kassenprüfer aus.

Die Er

Verbands

Mühlen

9. Oktober

den Austra

1921, b

Alber

21. bis

verbund

meinheit

während

Zusammen

gegen

Die Er

habe

noch

Die Er

habe

noch

Die Er

habe

noch

Die Er

habe

noch

